

**LEHRPLAN DER HÖHEREN LEHRANSTALT FÜR
LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG**
SCHULSCHWERPUNKT – ÖKOSOZIALES PRODUKTMANAGEMENT

STUDENTENAFEL¹

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden					Summe
	I.	II.	III.	IV.	V.	
1. Religion	2	2	2	2	2	10
2. Gesellschaft und Recht						
2.1 Geschichte und Politische Bildung, Recht	-	2	2	3	-	7
3. Sprache und Kommunikation						
3.1 Deutsch ²	3	4	2	2	2	13
3.2 Englisch	3	2	2	2	2	11
4. Natur- und Formalwissenschaften						
4.1 Angewandte Physik und Angewandte Chemie	4	3	-	-	-	7
4.2 Angewandte Biologie und Ökologie ³	4	2	-	-	-	6
4.3 Angewandte Mathematik	3	2	2	2	2	11
4.4 Angewandte Informatik	3	-	-	-	-	3
5. Landwirtschaft und Ernährung						
5.1 Pflanzen- und Gartenbau ^{3 4}	-	-	2	2	4	8
5.2 Nutztierhaltung ^{3 4}	-	-	2	2	3	7
5.3 Biologische Landwirtschaft	-	-	-	-	2	2
5.4 Ernährung und Lebensmitteltechnologie ³	-	2	2	3	5	12
5.5 Lebensmittelverarbeitung	2	3	3	2	2	12
5.6 Mikrobiologie und Hygiene	-	-	2	-	-	2
5.7 Ländliche Entwicklung	-	-	-	-	2	2
5.8 Forschung und Innovation	-	-	-	1	-	1
5.9 Laboratorium	-	2	2	-	-	4
5.10 Landwirtschafts- und Gartenbaupraktikum	3	3	3	3	-	12
6. Wirtschaft und Unternehmensführung, Personale und soziale Kompetenzen						
6.1 Wirtschaftsgeografie und Globale Entwicklung, Volkswirtschaft	3	2	-	-	-	5
6.2 Betriebswirtschaft und Rechnungswesen ^{3 5}	-	2	3	4	5	14
6.3 Projekt- und Qualitätsmanagement	-	-	-	3	-	3
6.4 Produktgestaltung und Betriebsorganisation ³	3	3	-	-	-	6
6.5 Ökosoziiales Produktmanagement ^{3 10}	-	-	3	3	-	6
7. Bewegung und Sport	2	2	2	2	-	8
B. Alternative Pflichtgegenstände	-	-	2	2	2	6
Zweite lebende Fremdsprache ^{6 7}						
Landwirtschaft und Ernährung – Spezialgebiete ^{3 8}						
Gesamtwochenstundenzahl	35	36	36	38	33	178
C. Pflichtpraktikum						
Abschnitt I:	4 Wochen zwischen II. und III. Jahrgang					
Abschnitt II:	14 Wochen zwischen III. und IV. Jahrgang					
Abschnitt III:	4 Wochen zwischen IV. und V. Jahrgang					

1 Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann von der Stundentafel im Rahmen des Abschnittes III der Anlage 1 abgewichen werden.

2 Im II. oder III. Jahrgang mit Übungen in elektronischer Datenverarbeitung im Ausmaß von höchstens einer Wochenstunde von der Gesamtwochenstundenzahl.

3 Mit Übungen.

4 Inklusive biologischer Produktion.

5 Inklusive Übungsfirmen.

6 Sechs Wochenstunden wahlweise mit „Landwirtschaft und Ernährung - Spezialgebiete“.

7 In Amtsschriften ist die Bezeichnung der zweiten lebenden Fremdsprache in Klammern anzuführen.

8 Sechs Wochenstunden wahlweise mit „Zweite lebende Fremdsprache“.

9 Als Kurs für einen oder mehrere Jahrgänge – jedoch jeweils für dieselbe Schulstufe – gemeinsam durch einen Teil des Unterrichtsjahres im I. bis IV. Jahrgang. Der Förderunterricht kann bei Bedarf je Unterrichtsjahr und Jahrgang bis zu zweimal für jeweils höchstens 16 Unterrichtseinheiten eingerichtet werden, die jeweils innerhalb möglichst kurzer Zeit anzusetzen sind.

10 Im IV. Jahrgang mit Übungen in elektronischer Datenverarbeitung im Ausmaß von höchstens einer Wochenstunde von der Gesamtwochenstundenzahl.